



Regierung von Oberbayern

Az.: 315 F-98/0-44/1

München, 25.01.1996
Tel. 2272
Zi. 1411

Flughafen München;
Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 30.09.1993 erläßt die Regierung von Oberbayern gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 86 des Gesetzes vom 14.09.1994 (BGBl I S. 2325), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 29.05.1995 Az.: 315 F-98/0-48, im Anschluß an den 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 10.12.1992 Az.: 315 F-98/0-44 folgenden

49. Änderungsbescheid

zum 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluß - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

I.

Es wird genehmigt, daß im Inneren des Tankes T 05 der Anlage zum Lagern von Additiven der Recyclinganlage samt Dampfkesselanlage für Flugzeugenteisungsmittel auf die bereits vorhandene Chemieschutzschicht Matrixharz Palatal P 61-01 eine (zweite) Chemieschutzschicht Palatal A 430-012 (zusätzlich) aufgebracht wurde.

II.

Die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluß Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In IV.14 (weitere Betriebsanlagen) wird unter 14.17.2 (Anforderungen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) nach (15) folgendes angefügt:

"(16) Der Tank T 05 enthält eine Chemieschutzschicht in Anlehnung an Typ CSS-1, die mit einer E-CR-Glasfaser-Vlieschicht und zwei E-Wirrfaserschichten hergestellt ist. Als Matrixwerkstoff ist Palatal A 430-01 verwendet.

Das tragende Laminat kann mit E-Glasfasern und dem Matrixwerkstoff Palatal P 61-01 aufgebaut sein.

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 29 14

Eisenheimerstraße 41 - 43
(= E. s. oben Zimmer-Nr.)
80687 München
U4/U5 Haltestelle Westendstraße
☎ Vermittlung (0 89) 5 79 38 - 0
Telefax (0 89) 57 93 81 23

Prinzregentenstraße 1
(= P. s. oben Zimmer)
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lei
☎ Vermittlung (0 89)
Telefax (0 89) 21 76

Als Abminderungsfaktor A_2 für das tragende Laminat ist $A_2 = 1,20$ anzusetzen.

(17) Der Tank ist für das Lagermedium VP 1876 Typ-I-Konzentrat zu verwenden.

(18) Der Behälter T-05 ist wiederkehrend durch Sachverständige nach § 11 Nr. 1 Anlagen- und Fachbetriebs-Verordnung (VAwSF) prüfen zu lassen. Die Prüfintervalle sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen. Der Abstand zwischen zwei Prüfungen darf jedoch 5 Jahre nicht überschreiten.

(19) Die nicht vollständig von Beton umhüllten unterirdischen Rohrleitungen in Raum E 07 sind jährlich wiederkehrend durch Fachbetriebe (oder Sachverständige nach § 11 Nr. 1 VAwSF) und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 11 Nr. 1 VAwSF auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dabei ist ein Mindestüberdruck von 1 bar aufzubringen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

III.

Bestandteile dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

- Antrag der FMG vom 30.09.1993 einschließlich Untersuchungsbericht des TÜV Bayern Sachsen vom 02.08.1993
- Gestattung der Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.01.1994
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 21.10.1993
- Prüfbescheid des Institutes für Bautechnik, GeschZ.: II 42-2.40.11-20/86, bezüglich "Liegender Behälter aus GF-UP mit Chemieschutzschicht" vom 22.12.1987.

IV.

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Wir setzen die Gebühr auf 500 DM fest. An Auslagen sind 1.138 DM angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

1. Im 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 10.12.1992 haben wir die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage samt Dampfkesselanlage für Flugzeugenteisungsmittel im nördlichen Bebauungsband (Zone 1458) zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich gemäß A.II.1.2 Spiegelstrich 5 auch auf die Anlage zum Lagern von Additiven. Anlagenteil dieser Anlage ist der Tank T 05.

Dieser Behälter T 05 war für die Lagerung von Dikaliumphosphat vorgesehen. Er ist aus dem Werkstoff GFK mit dem Matrixharz Palatal P 61-01 sowohl im tragenden Laminat als auch in der Chemieschutzschicht gefertigt. Für den Behälter ist das baurechtliche Prüfzeichen PA-VI 311.061 erteilt.

2. Anstelle von Dikaliumphosphat sollte als Additiv jedoch VP 1876 Typ-I-Konzentrat verwendet werden. Dieses Medium ist stark alkalisch und hätte die vorhandene Chemieschutzschicht angegriffen. Deshalb wurde der Behälter mit einer Chemieschutzschicht aus Palatal A 430-012 als Matrixharz sowie aus E-CR-Glasfaser-Vlies und zweilagiger E-Wirrfaserschicht ausgerüstet.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 30.09.1993 beantragte die FMG, den Tank in seinem neuen Zustand im Wege der Plangenehmigung zuzulassen. Dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht des TÜV Bayern Sachsen vom 02.08.1993 beigelegt, der die Änderung begutachtet hat.

Auf Antrag der FMG vom 15.12.1993 gestattete das Bayerische Staatsministerium des Innern am 13.01.1994 für die Verwendung des Behälters aus glasfaserverstärktem Kunststoff zur Lagerung von VP 1876 Typ-I-Konzentrat unter bestimmten Auflagen und Bedingungen eine Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht.

III. Verfahren

Mit Schreiben vom 07.10.1993 haben wir das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft um eine Stellungnahme zu dem Änderungsvorhaben gebeten.

Dieses hat uns am 21.10.1993 mitgeteilt, daß unter Beachtung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen und die Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht für den Behälter T 05 befürwortet werden kann.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

1. Die beantragten baulichen Änderungen werden im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde von uns nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, Einvernehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.
2. Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für die wegen der Konzentrations- und Ersetzungswirkung der Plangenehmigung auch wir zuständig wären, ist nicht erforder-

lich, da die zusätzliche Beschichtung keine wesentliche Änderung der Behälterkonstruktion bedeutet, so daß der Behälter weiterhin als werksgefertigt gelten kann.

Der Prüfbescheid wurde nicht ergänzt. Allerdings gestattet das Bayerische Staatsministerium des Innern unter bestimmten Auflagen und Bedingungen eine Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht.

3. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der technischen Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Gemäß den Expertisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und des TÜV Bayern Sachsen steht fest, daß die Zweitbeschichtung des Tankes zur Lagerung des Additives VP 1876 Typ-I-Konzentrat technisch einwandfrei ist. Bei Beachtung der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF), bei Einhaltung der fachtechnischen Nebenbestimmungen dieses Bescheides, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung werden von der hier zugelassenen Änderung keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind Gewässerverunreinigungen, Beeinträchtigungen des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziffer V. Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Die Auslagen in Höhe von 1.138 DM werden für das Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 25.10.1993 in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweise-

mittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Ehinger
Ehinger
Regierungsrat

